

VARIA 9 (D)

DEUTSCHER BUNDESTAG - PETITIONSAUSSCHUSS

DIE TÄTIGKEIT IM JAHRE 1994
(KURZFASSUNG)

**Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen
Bundestages im Jahre 1994**

- Drucksache 13/1415 -

Kurzfassung

I. Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

Im Jahr 1994 gingen beim Petitionsausschuß 19 526 Eingaben und damit 572 weniger als 1993 (20 098 Eingaben) ein. Nach dem wesentlich stärkeren Rückgang der Zahl der Eingaben im Jahr 1993 gegenüber 1992 um 3 862 Eingaben ist diese Zahl damit erstmalig seit 1990 wieder unter die "20 000-Marke" gesunken.

Bei einer Betrachtung der zahlenmäßigen Veränderungen der Eingaben, bezogen auf die einzelnen Ressorts der Bundesregierung, ist festzustellen, daß bei den meisten Ressorts die Zahl der Eingaben gegenüber 1993 leicht zurückgegangen ist und bei einigen Ressorts leicht zugenommen hat. Demgegenüber ist der Rückgang der Eingabenzahlen zu den Geschäftsbereichen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF; minus 660 Eingaben) und des Bundesministeriums der Justiz (BMJ; minus 326 Eingaben) ebenso auffällig wie die Zunahme beim Bundesministerium des Innern (BMI; plus 390 Eingaben) und bei denjenigen Eingaben, die der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht prüfen kann (plus 498 Eingaben).

Der Anstieg bei der letztgenannten Kategorie von Eingaben auf 4 597 - dies entspricht einem Anteil von fast einem Viertel aller im Jahr 1994 eingegangenen Eingaben - zeigt, daß nach wie vor vielfach unklare und falsche Vorstellungen über Inhalt und Tragweite des Petitionsrechts bestehen. Allerdings wurden von diesen aus verfassungsrechtlichen Gründen vom Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages inhaltlich nicht geprüften Vorgängen

2 829 Eingaben an das zuständige Landesparlament abgegeben, so daß diese Fälle als Petitionen geprüft werden können.

Eine sehr wesentliche Ursache für den starken Anstieg der Eingabenzahlen zum Geschäftsbereich des BMI war die signifikante Zunahme der Zahl der Eingaben zum öffentlichen Dienstrecht.

Der Rückgang der Eingabenzahlen in den Geschäftsbereichen des BMF und des BMJ beruht vor allem auf der zwischenzeitlich erfolgten gesetzlichen Regelung von Sachverhalten, die in einem engen Zusammenhang mit der Wiedervereinigung stehen. Beispielsweise beruht der Rückgang der Zahl der Eingaben zum Thema Lastenausgleich (minus 667 Eingaben) auf dem Inkrafttreten des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes vom 27. September 1994. Im Geschäftsbereich des BMJ sind mit dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz, mit dem Schuldrechtsanpassungsgesetz (beide vom 21. September 1994) und mit dem Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (vom 23. Juni 1994) drei bedeutsame Gesetze für die Bürgerinnen und Bürger der neuen Bundesländer verabschiedet worden.

Dieser Zusammenhang wird durch die Entwicklung der Zahl der Eingaben aus den neuen Bundesländern bestätigt: Sie ging von 5 760 im Jahr 1993 auf 5 020 im Jahr 1994 zurück. Während auf eine Million Einwohner in den alten Bundesländern (hierzu zählen statistisch auch alle Einwohner Berlins) wie im Vorjahr 213 Eingaben entfielen, ging diese Zahl in den neuen Bundesländern von 367 im Jahr 1993 auf 321 im Jahr 1994 zurück.

Hieraus läßt sich folgern, daß die gesetzliche Regelung einiger "vereinigungsbedingter" Bereiche zu einer gewissen Befriedung und damit auch zu einem Rückgang der Eingabenzahlen aus den neuen Bundesländern geführt hat. Eine Antwort auf die Frage, ob die Bürgerinnen und Bürger mit dem Verlauf des Einigungsprozesses insgesamt zufrieden sind, läßt sich aus der Entwicklung der Zahlen jedoch nicht ableiten.

Ein wesentlicher Schwerpunkt der Arbeit des Ausschusses im Berichtsjahr waren Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern über die ungewöhnliche Höhe ihrer Telefonrechnungen. Mit über 600 Zuschriften war die Zahl der Eingaben zu dieser Thematik im Be-

richtsjahr etwa doppelt so hoch wie im Jahr 1993. Bereits im September 1994 kam der Ausschuß zu dem Schluß, daß sich der Verdacht erhärte, das Netz der TELEKOM sei manipulierbar und Manipulationen könnten auch vorgekommen sein. Eine Aussage, die durch spätere Medienberichte über Betrügereien mit Ansagediensten gestützt wurde (vgl. II.1). Die überhöhten Fernmelde-rechnungen werden den Ausschuß weiterhin beschäftigen.

Einen weiteren Schwerpunkt bildeten erneut die Eingaben zum Rentenüberleitungsgesetz, wobei sie sich sowohl auf dessen Regelungen als auch auf die Arbeitsweise der Rentenversicherungsträger und die Rentenberechnung im Einzelfall bezogen. Daneben waren die Diskussion um die Pflegeversicherung und ihre Finanzierung, die Auswirkungen des am 1. Januar 1994 in Kraft getretenen Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms - u. a. im Bereich der Arbeitsverwaltung -, die Diskussion um die Verfassungsreform sowie die Probleme behinderter Menschen wichtige Themenfelder der Arbeit des Ausschusses.

Über eine Million Bürgerinnen und Bürger unterstützten mit ihrer Unterschrift eine Sammelpetition, mit der die generelle Zulassung einer doppelten Staatsbürgerschaft gefordert wurde. In mehreren Sammelpetitionen setzten sich Bürgerinnen und Bürger für den Verbleib von bestimmten abgelehnten Asylbewerbern im Bundesgebiet ein.

Die meisten Petitionen gingen zu den Geschäftsbereichen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (27,14 v. H.), des BMI (17,76 v. H.), des BMF (11,90 v. H.) und des BMJ (8,23 v. H.) ein. Seit Jahren sind dies die vier Ressorts, zu denen die meisten Zuschriften eingegangen sind.

Am 14. Dezember 1994 konstituierte sich der Petitionsausschuß der 13. Wahlperiode. Der Ausschuß hat nunmehr 32 Mitglieder (bisher: 33). Zur neuen Vorsitzenden wurde Christa Nickels (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) gewählt. Der bisherige Vorsitzende Dr. Gero Pfennig (CDU/CSU) hatte dieses Amt in der 11. und 12. Wahlperiode (seit April 1987) inne.

Das Selbstverständnis und die Arbeitsweise des Ausschusses beruhen auch in der 13. Wahlperiode auf den bisherigen Grundlagen und Strukturen. Es ist weiterhin oberstes Ziel des Petitionsausschusses, "Anwalt des Bürgers" zu sein. Er kann diese Aufgabe allerdings nur im Rahmen seiner Kompetenzen wahrnehmen.

II. Auswahl von Einzelfällen

1. Einwendungen gegen Fernmelderechnungen

Im Jahr 1994 erreichten mehr als 600 Petitionen den Ausschuß, in denen sich Bürgerinnen und Bürger über ihrer Ansicht nach ungerechtfertigt hohe Telefonrechnungen beschwerten. Überwiegend ging es dabei um Rechnungen von 500 DM bis zu 5 000 DM; in einzelnen Fällen ging es aber auch um weitaus höhere Summen, die bis zu 20 000 DM reichten. In vielen Petitionen wurden zusätzlich Forderungen für einen verbesserten Verbraucherschutz erhoben.

Wie bereits im Vorjahr befaßte sich der Petitionsausschuß sehr eingehend mit dieser Problematik. Nachdem am 26. Oktober 1993 eine Anhörung von Bundesminister Dr. Bötsch und des zuständigen Vorstandsmitgliedes der Deutschen Bundespost TELEKOM im Ausschuß erfolgt war, wurde die gesamte Problematik am 7. September 1994 von diesem beraten. Der Deutsche Bundestag beschloß entsprechend der Empfehlung des Ausschusses in seiner Sitzung am 21. September 1994, die Petition einer Interessengemeinschaft sowie 128 gleichgelagerte Petitionen der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, soweit ein verbesserter Verbraucherschutz und eine ausgeglichene Beweislastverteilung gefordert wurden.

Hinsichtlich der Forderungen der einzelnen Petenten nach einem Gebührenverzicht der TELEKOM konnte der Ausschuß zu seinem Bedauern deren Erwartungen nicht erfüllen. Die Petitionsverfahren wurden im Einzelfall abgeschlossen, da der Ausschuß das Bestehen oder Nichtbestehen jeder einzelnen Forderung mit der ihm zur Verfügung stehenden Arbeitskapazität nicht nachprüfen konnte. Dies ist nach Auffassung des Ausschusses letztendlich

nur durch ein rechtskräftiges Urteil eines Zivilgerichts möglich. Lediglich in wenigen atypischen Fällen, die nicht im Rahmen dieser 129 Petitionen (später: 130 Petitionen) behandelt wurden, unterstützte der Ausschuß das Anliegen der Petenten auch im Einzelfall.

Aufgrund der zahlreichen Petitionen zu diesem Thema kam der Petitionsausschuß in der Begründung des Berücksichtigungsbeschlusses vom 21. September 1994 zu dem Schluß, daß das Netz der TELEKOM manipulierbar sei und Manipulationen vorgekommen seien. Diese Schlußfolgerung wurde durch spätere Berichte in den Medien, wonach Mitarbeiter der TELEKOM in Betrügereien mit Ansagediensten verwickelt waren, bestätigt.

Als Hauptproblem im Hinblick auf den Verbraucherschutz sah der Ausschuß die fehlenden Beweismöglichkeiten des einzelnen Telefonkunden gegenüber der TELEKOM an. Er forderte daher einen kostenlosen Einzelentgeltnachweis, mit dem den Telefonkunden in jedem Einzelfall dargelegt werde, welche Gebührenhöhe bei seinem Anschluß wann und bei welcher Gesprächsverbindung aufgelaufen sei. Die TELEKOM solle darüber hinaus den Aufzeichnungen beim Kunden einen stärkeren Beweiswert zubilligen als der Vermutung ihrer eigenen technischen Überprüfungsergebnisse.

Nach Bekanntwerden von Medienberichten über Betrugsvorwürfe gegen Mitarbeiter der TELEKOM und über andere kriminelle Machenschaften im Zusammenhang mit überhöhten Fernmelderechnungen, bat der Ausschuß das BMPT im Dezember 1994 darum, diese Vorwürfe in seine Antwort auf den Berücksichtigungsbeschluß des Deutschen Bundestages mit einzubeziehen.

Das BMPT nahm in der Folgezeit - unter Einbeziehung dieser Vorwürfe - mehrfach schriftlich zu dem Berücksichtigungsbeschluß Stellung. Außerdem berichtete der Bundesminister für Post und Telekommunikation Dr. Bötsch im Ausschuß zum Sachverhalt. Er teilte mit, die TELEKOM habe als Reaktion auf die o. g. Vorwürfe eine flächendeckende Überprüfung ihrer Übertragungsnetze auf Fehler, illegale Aufschaltungen und sonstige Manipulationen eingeleitet. Zur Verbesserung des Verbraucherschutzes werde den Kunden nunmehr ein Einzelverbindungs nachweis

gegen Zahlung eines einmaligen Entgeltes in Höhe von 19 DM angeboten. Im Zusammenhang damit sei das Programm der Digitalisierung wesentlich beschleunigt worden und solle nunmehr bis Ende 1997 abgeschlossen sein. Außerdem würden Maßnahmen zur Erhöhung der Netzsicherheit ergriffen. Im Hinblick auf die Forderung nach einer ausgeglicheneren Beweislastverteilung erklärte Dr. Bötsch, er habe eine Überprüfung der Regelung der Telekommunikationsverordnung in bezug auf die Risikoverteilung bei unerklärbar hohen Telefonrechnungen veranlaßt.

Der Ausschuß nahm diese Maßnahmen mit Befriedigung zur Kenntnis und stellte fest, daß die neue Linie der TELEKOM dadurch bestätigt werde, daß Beschwerden über überhöhte Telefonrechnungen zwischenzeitlich wesentlich häufiger abgeholfen werde. Da jedoch aus seiner Sicht noch einige Einzelpunkte offen sind, besteht noch weiterer Beratungsbedarf hinsichtlich der Reaktion des BMPT und der TELEKOM auf den Berücksichtigungsbeschluß des Deutschen Bundestages.

Bei der weiteren Beratung des Ausschusses sind hierbei auch die im Zusammenhang mit der am 1. Januar 1995 erfolgten Privatisierung der drei Unternehmen der Deutschen Bundespost (jetzt: Deutsche Telekom AG, Deutsche Post AG und Deutsche Postbank AG) entstandenen Fragen der Möglichkeit der Einflußnahme und der Kontrolle des Parlamentes im Hinblick auf diese privaten Gesellschaften von Bedeutung.

2. Bewertung von Ersatzzeiten in der Rentenversicherung bei Versicherten der letzten Kriegsteilnehmergeneration

Der Petitionsausschuß unterstützte Eingaben, mit denen sich einige Kriegsteilnehmer, insbesondere Spätheimkehrer, gegen die im Rahmen der Rentenreform 1992 erfolgte Neuregelung der Bewertung sogenannter Ersatzzeiten wandten.

Durch das am 1. Januar 1992 in Kraft getretene Rentenreformgesetz 1992 sollten Rentenleistungen, die aus Beitragszahlungen resultieren, wieder in den Vordergrund gerückt werden. Die

Rentenwirksamkeit von beitragslosen Zeiten wie den sogenannten Ersatz- und Anrechnungszeiten (vormals Ausfallzeiten) sollte dagegen im Rahmen einer Gesamtleistungsbewertung abgeschwächt werden.

Die Petenten gehörten zur letzten Generation von Kriegsteilnehmern, die zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr zum Ende des Zweiten Weltkrieges noch rekrutiert wurden. Sie gerieten nachfolgend langjährig in Kriegsgefangenschaft und waren danach zum Teil längere Zeit wegen Krankheit arbeitsunfähig. Für die Rentengewährung waren nach dem Rentenreformgesetz 1992 die Regelungen maßgeblich, die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns gegolten haben. Bei den Petenten lag dieser Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 1991. Die Höhe ihrer Rente bestimmte sich also nach den seit dem Rentenreformgesetz 1992 gültigen - für sie ungünstigeren - Regelungen.

Die Petenten trugen vor, da die Zeiten ihrer Kriegsgefangenschaft und der darauffolgenden Krankheit zu den Ersatzzeiten zählten, würde für sie die Gesamtleistungsbewertung zu sachlich nicht mehr zu rechtfertigenden Ergebnissen führen und bedeute einen tiefen Einschnitt in die Lebensplanung. Insbesondere im Verhältnis zu den Rentnern, deren Rente nach altem Recht berechnet worden sei, seien sie von einer erheblichen Leistungsreduzierung betroffen. "Wäre ich 1991 in Rente gegangen und nicht im April 1992, hätte ich monatlich 953,95 DM mehr ausgezahlt bekommen", führte einer der Petenten hierzu aus.

Die Benachteiligung der Petenten sei im Hinblick auf die von ihnen erlittenen kriegsbedingten Nachteile ungerecht. Ein Petent beschrieb diese Nachteile so: "Ich habe meine Ersatzzeiten als Kriegsgefangener in der UdSSR verbracht. Ich bin von den Sowjets viermal zum Tode verurteilt worden. Ich bin nach elf Jahren als invalider Krüppel nach Hause gekommen!"

Das BMA verwies in seinen Stellungnahmen darauf, daß die Einführung der Gesamtleistungsbewertung im Rahmen der Diskussion zur Rentenreform 1992 fraktionsübergreifend befürwortet worden sei. Die sich für die Petenten ergebenden Härten seien das Resultat einer Stichtagsregelung, welche vom Bundesverfas-

sungsgericht und vom Bundessozialgericht gerade im Rentenrecht ausdrücklich als zulässig anerkannt seien.

Demgegenüber führte das Bundesversicherungsamt (BVA) aus, der Gesetzgeber sei bei der Einführung der Gesamtleistungsbewertung offensichtlich davon ausgegangen, daß die Kriegsteilnehmer bei Inkrafttreten der Rentenreform fast ausnahmslos bereits Rentenbezieher seien. Bei den verbleibenden Kriegsteilnehmern, die das 65. Lebensjahr zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollendet gehabt hätten, sei man von kurzen Ersatzzeiten und damit von einer nur unerheblichen Reduzierung der Rentenansprüche ausgegangen.

Der Ausschuß wies darauf hin, daß die vom Gesetzgeber verfolgte Zielsetzung die teilweise drastische Reduzierung der Rentenansprüche nicht zu rechtfertigen vermöge. Die Änderungen im Rahmen des Rentenreformgesetzes 1992 dienten der zukunftsorientierten Rentensicherung; bei den durch kriegsbedingte Leiden zum Teil schwer belasteten Petenten sei jedoch nur eine vergangenheitsorientierte Wertung im Vergleich zur rentenrechtlichen Behandlung aller übrigen Kriegsteilnehmer angebracht. Der Ausschuß konnte nicht nachvollziehen, wieso eine sehr geringe Anzahl von Betroffenen anders als nahezu 99 v. H. der Kriegsteilnehmer behandelt werden soll, die ihre Rente ab einem Zeitpunkt vor dem 1. Januar 1992, also nach altem Recht, bezogen haben.

Auch das vom BMA vorgebrachte Argument, daß in den von den Petenten umschriebenen Fällen die Leistungsreduzierungen sich als unvermeidbare Folge einer Stichtagsregelung darstelle, stieß beim Ausschuß auf erhebliche Bedenken. Er wies darauf hin, daß vorliegend nicht das Vorhandensein einer Stichtagsregelung als solches, sondern das Bestehen einer Stichtagsregelung gerade zum Datum 1. Januar 1992 zu den vom Gesetzgeber nicht vorhergesehenen Einzelfallhärten führe. So läge - bezogen auf den Personenkreis der letzten Kriegsteilnehmer - bei einer Verlegung des Stichtages auf den 31. Dezember 1996 ausnahmslos kein Härtefall mehr vor.

Der Ausschuß wies schließlich darauf hin, daß die Finanzierung von rentenversicherungsfremden Leistungen, zu der die Berücksichtigung von Ersatzzeiten bei der Rentenhöhe führt, in der gesamten Nachkriegszeit bis zur Rentenreform 1992 in erheblichem Ausmaß über den Bundeszuschuß, mithin aus Steuergeldern, erfolgt sei. Dieser Umstand verbiete im Falle der letzten Kriegsgeneration eine strikte Orientierung an tatsächlich geleisteten Beiträgen.

Die Petitionen wurden auf Empfehlung des Ausschusses der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen mit der Aufforderung, durch eine Erweiterung der im Rentenreformgesetz 1992 enthaltenen Übergangsregelungen für Abhilfe zu sorgen. Darüber hinaus wurden die Petitionen den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschienen.

Dem Anliegen der Petenten wurde daraufhin durch eine mit Gesetz vom 26. Juli 1994 erfolgte, rückwirkend zum 1. Januar 1992 in Kraft getretene Änderung des § 263 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches im wesentlichen Rechnung getragen. Danach erfolgt eine Bewertung der Ersatzzeiten wie nach dem bis zum 31. ^{Dez.} Januar 1991 geltenden Recht, wenn der Betreffende mindestens 48 Kalendermonate an Ersatzzeiten zurückgelegt hat.

3. Ausnahme vom Arbeitszeitrechtsgesetz für Kinderdörfer

In vollem Umfang erfolgreich war die Eingabe eines Vereins, der mehrere Kinderdörfer in der Bundesrepublik Deutschland betreibt. Der Verein regte an, Arbeitnehmer in Kinderdörfern, die mit den ihnen anvertrauten Kindern in einer häuslichen Lebensgemeinschaft zusammenleben (sogenannte Kinderdorfeltern), aus dem Anwendungsbereich eines künftigen Arbeitszeitrechtsgesetzes auszunehmen. Er äußerte die Befürchtung, eine uneingeschränkte Geltung auch für diesen Personenkreis könne die bewährte Pädagogik der Kinderdörfer gefährden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter lebten nämlich mit den ihnen anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Lebensgemeinschaft zusammen.

Der Petitionsausschuß leitete die Petition dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages, dem zu dieser Zeit ein Regierungsentwurf für ein Arbeitszeitrechtsgesetz sowie ein Entwurf der Fraktion der SPD für ein Arbeitszeitgesetz zur federführenden Beratung vorlagen, mit der Bitte um Stellungnahme zu. Auf Empfehlung des Fachausschusses wurde daraufhin Artikel 1 § 18 Abs. 1 Nr. 3 des Arbeitszeitrechtsgesetzes, das am 10. März 1994 vom Deutschen Bundestag verabschiedet wurde und am 1. Juli 1994 in Kraft getreten ist, wie folgt gefaßt: "(Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf ...) Arbeitnehmer, die in häuslicher Gemeinschaft mit den ihnen anvertrauten Personen zusammenleben und sie eigenverantwortlich erziehen, pflegen oder betreuen."

Damit konnte dem Anliegen des Petenten unter weitgehend wörtlicher Übernahme der von ihm vorgeschlagenen Formulierung in vollem Umfang Rechnung getragen werden.

4. Rollstuhlfahrer in den ICE-Zügen der Deutschen Bahn AG

Ein Schwerbehinderter, der auf die Benutzung eines Rollstuhles angewiesen ist, bat darum, bei der Bestellung der neuen ICE-Züge darauf zu achten, daß auch Rollstuhlfahrer diese Züge benutzen können. In diesem Sinne solle auf das BMV und auf die Deutsche Bahn AG eingewirkt werden.

Zur Begründung führte er aus, daß zwar in allen größeren Bahnhöfen sogenannte Hublifte zur Verfügung stünden, die als Einstiegshilfe für Rollstuhlfahrer dienten. Diese Vorrichtungen könnten jedoch nur durch das Bahnhöfpersonal bedient werden, das nicht immer zur Verfügung stehe. Ziel müsse es sein, zuggebundene Einstiegshilfen vorzusehen, die es dem Behinderten ermöglichen, auch ohne fremde Hilfe in den Zug zu gelangen.

Das BMV führte in seiner Stellungnahme aus, daß die Deutsche Bahn AG sich nach Abstimmung mit den benachbarten Eisenbahngesellschaften dafür entschieden habe, etwa 400 Bahnhöfe mit mobilen Einstiegshilfen in Form von Hubliften und klappbaren

Rampen auszurüsten. Eine völlige Unabhängigkeit des Rollstuhlfahrers von fremder Hilfe könne auch bei fahrzeuggebundenen Einstiegshilfen nicht erreicht werden.

Der Petitionsausschuß schlug trotz dieser Ausführungen vor, die Petition der Bundesregierung - dem BMV - zur Erwägung zu überweisen. Er hatte sich bereits in den Jahren 1987 und 1988 nachdrücklich für eine bessere Berücksichtigung der Belange von Schwerbehinderten in den Zügen der damaligen Deutschen Bundesbahn eingesetzt (vgl. Jahresbericht 1987, Drucksache 11/2346 S. 29 Nr. 2.9.6 und Jahresbericht 1988, Drucksache 11/4570 S. 29 Nr. 2.9.2 lit b). Auf sein Drängen wurden seinerzeit die ICE-Großraumwagen mit behindertengerechter Sonderausstattung ausgerüstet. Darüber hinaus ist es nach Auffassung des Ausschusses erforderlich, technische Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, um es den Rollstuhlfahrern zu ermöglichen, ohne fremde Hilfe in den Zug zu gelangen. Ein Schwerbehinderter, der auf den Rollstuhl angewiesen sei, müsse ebenso wie andere Fahrgäste möglichst autonom reisen können. Besondere Lifte und Rampen auf den Bahnhöfen seien zwar als erste Maßnahme zu begrüßen, jedoch müsse der Zugang zu den einzelnen IC- und ICE-Waggons letztlich so gestaltet werden, daß der Rollstuhlfahrer auch ohne fremde Hilfe in den Wagen gelangen könne. Solange dies nicht der Fall sei, müsse im übrigen Hilfe für Schwerbehinderte auf den Bahnhöfen flächendeckend und zu jeder Tageszeit möglich sein.

Durch den Erwägungsbeschluß des Deutschen Bundestages wurde die Bundesregierung - das BMV - ersucht, das Anliegen des Petenten noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

In zwei Antworten zu dem Beschluß teilte das BMV mit, die Deutsche Bahn AG habe sich gegen den Einbau fahrzeuggebundene Einstiegshilfen entschieden, weil der damit verbundene finanzielle Aufwand nicht vertretbar sei, und weil es bislang keine preiswerte, von der Konstruktion her zufriedenstellende Lösung gebe, die von der Mehrheit der europäischen Bahnen beim Grenzübergang akzeptiert werde. Entsprechende Entwicklungen und Erprobungen würden mit großer Aufmerksamkeit verfolgt und die

Deutsche Bahn AG sei auch bestrebt, zu gegebener Zeit brauchbare Lösungen zu übernehmen. Der Ausschuß hat noch nicht abschließend darüber beraten, ob und ggf. welche Schritte er zur Unterstützung des Anliegens des Petenten noch unternimmt.

5. Gesundheitliche Folgen der Verwendung von Pyrethroiden in Innenräumen

Im April 1993 wandte sich ein Ehepaar aus Niedersachsen, das seit einer im Oktober 1986 in ihrer Wohnung durchgeführten Schädlingsbekämpfung an verschiedenen Krankheitssymptomen litt, mit folgenden Anliegen an den Petitionsausschuß: Die Verwendung von sogenannten Pyrethroiden in Innenräumen müsse verboten werden; Schädlingsbekämpfer müßten eine verbesserte Ausbildung erhalten; Opfer von biologisch nicht abbaubaren Insektengiften müßten vom Staat eine Entschädigung erhalten.

Im Haus der Petenten wurde im Jahr 1986 zur Bekämpfung von Katzenflöhen das Schädlingsbekämpfungsmittel Deltamethrin verwendet. Im Anschluß an die Schädlingsbekämpfung machten sich insbesondere bei der Ehefrau über Jahre hinweg verschiedene Krankheitssymptome und Beschwerden bemerkbar, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Verwendung dieses Schädlingsbekämpfungsmittels, das zu den Pyrethroiden gehört, stehen dürften. Dem Bundesgesundheitsamt (BGA) sind immer wieder Zwischenfälle nach der Anwendung von Pyrethroiden mitgeteilt worden. Zwischen Dezember 1990 und Oktober 1993 wurden ihm insgesamt 62 derartige Fälle gemeldet. Pyrethroide haben insbesondere eine stark erregende Wirkung auf das Nervensystem.

Das BGA veranlaßte in der Wohnung der Petenten eine Untersuchung. Diese Untersuchung führte zu dem Ergebnis, daß insbesondere im Hausstaub ca. fünf Jahre nach der Schädlingsbekämpfung noch außerordentlich hohe Rückstände an Deltamethrin nachgewiesen werden konnten und somit einige von den Petenten vorgetragene Symptome, insbesondere Reizerscheinungen im Haut- und Schleimhautbereich (z. B. schnupfenähnliche Rhinitis) in einen Zusammenhang mit der Schädlingsbekämpfung gebracht werden konnten. Die Petenten trugen vor, daß sie immer noch an den Folgen der Schädlingsbekämpfung litten. Zu den Krankheits-

symptomen kommen das Leben "in provisorischen Verhältnissen" aufgrund der durch die Giftrückstände erforderlich gewordenen Sanierung des erst 1984 erbauten Wohnhauses hinzu.

Der Ausschuß begrüßte grundsätzlich die Initiativen des BMG zum Schutz der Menschen vor Pyrethroid-Reaktionen, war aber der Ansicht, daß Gesundheitsrisiken nur dann ausgeschlossen werden könnten, wenn der Gebrauch von Pyrethroiden in Innenräumen völlig verboten werde. Der vom BMG unter Berücksichtigung von Vorschlägen des BGA erstellte Verordnungsentwurf, wonach Insektenvertilgungsmittel, die Pyrethroide enthalten und die durch Elektroverdampfer ausgebracht werden, einen eindeutigen Warnhinweis vor unsachgemäßem Gebrauch enthalten müssen, reichte nicht aus. Der Ausschuß empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung - dem BMG - zur Erwägung zu überweisen, soweit ein Verbot der Verwendung von Pyrethroiden in Innenräumen gefordert wurde.

Hinsichtlich der von den Petenten begehrten verbesserten Ausbildung von Schädlingsbekämpfern empfahl der Ausschuß die Zuweisung der Petition an die Landesvolksvertretungen, da diese insoweit zuständig seien.

Schließlich wurde die weitere Forderung der Petenten nach einer staatlichen Entschädigung vom Ausschuß nicht unterstützt. Insofern müßten die Petenten auf den Rechtsweg vor den Gerichten verwiesen werden. Der Ausschuß empfahl hinsichtlich dieses Anliegens, das Petitionsverfahren abzuschließen.